

## SGB VIII für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

### **§ 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplans (§ 36) geboten ist.

---

### **§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

---

### **§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen,
2. einen Betrag zur **Anerkennung ihrer Förderungsleistung** nach Maßgabe von Absatz 2a,

Gesetze zu den Forderungen der  
„Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin“

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. **Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.**

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. **Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.** Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

**Sachaufwand** (Auszug aus: „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Steuerrechtlich maßgeblich ist der Gewinn, d. h. grundsätzlich die Einnahmen abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbständigen Tätigkeit anfallen. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Absatz 3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

Die Tagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggf. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z. B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

Oder

Die Tagespflegeperson kann eine Betriebsausgabenpauschale geltend machen: Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die zeitanteilige Kürzung gemäß der Klarstellung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642) nach folgender Formel vorzunehmen:

300 Euro x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden) (8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Dies ist nur eine Zusammenfassung mehrerer Gesetze, Verordnungen uvm. Es entspricht keiner Rechtsauskunft, sondern dient zur Information. Durch Hinzufügen sowie Weglassen einzelner Worte kann der Sachverhalt anders ausgelegt werden.

Auch für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die „laufende Geldleistung“ in dieser Zeit durch das Jugendamt oder durch privat finanzierte Kindertagespflege weiter gezahlt wird. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

**(gesetzlich vorgeschriebene Vertretungsregelung durch das Jugendamt  
Betreuungszeiten pro Kind je Stunde (8, 9, 10 h)  
Anerkennungsbetrag S3 ist laut Gerichten und der Tätigkeit nicht leistungsgerecht  
Qualifikation  
Berufserfahrung, Arbeitsjahre  
Vergütung nach Randzeiten, Wochenende, Feiertage und Übernachtung  
Kinder mit besonderem Förderbedarf  
Räumlichkeiten  
Vergütung nach Vertragsabschluss am 15- ten des Monats  
finanzielle Rücklagen für unternehmerisches Risiko**

---

**§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. **Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.**

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

**(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch**

Dies ist nur eine Zusammenfassung mehrerer Gesetze, Verordnungen uvm. Es entspricht keiner Rechtsauskunft, sondern dient zur Information. Durch Hinzufügen sowie Weglassen einzelner Worte kann der Sachverhalt anders ausgelegt werden.

nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

---

### **§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

### **(Überarbeitung des Bedarfsplanes der Stadt Schwerin (vom März 2012))**

---

### **§ 90 SGB VIII Pauschalierte Kostenbeteiligung**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von

Dies ist nur eine Zusammenfassung mehrerer Gesetze, Verordnungen uvm. Es entspricht keiner Rechtsauskunft, sondern dient zur Information. Durch Hinzufügen sowie Weglassen einzelner Worte kann der Sachverhalt anders ausgelegt werden.

Gesetze zu den Forderungen der  
„Interessengemeinschaft Kindertagesförderung Schwerin“

Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung

a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder

b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

(Auszug aus: „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII und muss den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Erst hier kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Berücksichtigung finden. Die Tagespflegeperson hat in jedem Fall gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die ungekürzte „laufende Geldleistung“ nach § 23 SGB VIII. Die Zahlungswege Jugendamt – Tagespflegeperson und Eltern – Jugendamt sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der „laufenden Geldleistung“ dergestalt, dass das Jugendamt an die Tagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Tagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig.

**(Vergütung der Stadt Schwerin incl. Elternbeitrag  
rückständige Elternbeiträge durch das JA)**

---

**§ 21 SGB VIII Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht**

**Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung. In geeigneten Fällen können die Kosten der Unterbringung in einer für das Kind oder den Jugendlichen geeigneten Wohnform einschließlich des notwendigen Unterhalts sowie die**

Dies ist nur eine Zusammenfassung mehrerer Gesetze, Verordnungen uvm. Es entspricht keiner Rechtsauskunft, sondern dient zur Information. Durch Hinzufügen sowie Weglassen einzelner Worte kann der Sachverhalt anders ausgelegt werden.

**Krankenhilfe übernommen werden.** Die Leistung kann über das schulpflichtige Alter hinaus gewährt werden, sofern eine begonnene Schulausbildung noch nicht abgeschlossen ist, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

**(Auch Tagespflegepersonen können bei entsprechender Vergütung Hortkinder sowie ausländische Kinder betreuen.)**

---

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“  
(Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz) Ausfertigungsdatum: 18.12.2007**

**§ 1 Errichtung des Sondervermögens**

Es wird ein Sondervermögen des Bundes "Kinderbetreuungsausbau" errichtet.

**§ 4 Finanzierung**

**Der Bund stellt dem Sondervermögen im Jahr 2007 einen einmaligen Betrag in Höhe von 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung.**

**§ 4a Aufstockung des Sondervermögens**

**(1) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von 30 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 580,5 Millionen Euro im Jahr 2012 zur Verfügung.**

**(2) Der Bund stellt dem Sondervermögen zur Finanzierung der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 550 Millionen Euro zur Verfügung. Bewilligungen von Finanzhilfen für Investitionsvorhaben in Höhe des aufgestockten Sondervermögens sind ab dem 31. Dezember 2014 möglich. Der in Satz 1 genannte Betrag beläuft sich im Jahr 2016 auf 230 000 000 Euro, im Jahr 2017 auf 220 000 000 Euro, im Jahr 2018 auf 100 000 000 Euro.**

**Quelle: Expertise „Kinder- und Jugendhilfe – Achstes Buch Sozialgesetzbuch“ vom „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ Seiten 24/25**

Bereits im August 2007 hatten sich Bund und Länder auf die Finanzierung geeinigt. Für die Investitionshilfen des Bundes wurde mit dem Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ in Höhe von 2,15 Mrd. Euro eingerichtet (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz vom 18. Dezember 2007, BGBl. I S. 3022, sog. „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“). Der Bund beteiligte sich an den bis 2013 anfallenden Ausbaukosten i. mit 4 Mrd. Euro (2,15 Mrd. Euro für Investitionskosten und 1,85 Mrd. Euro für Betriebskosten) und anschließend dauerhaft an den Betriebskosten in Höhe von 770 Mio. Euro pro Jahr. Nach dem Bekanntwerden eines höheren Bedarfs an Betreuungsplätzen gegenüber den Schätzungen von 2007 hat der Bund mit dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (BGBl. I S. 250) zusätzliche Mittel zur Errichtung weiterer 30.000 Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt (sog. „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013–2014“). Der Bund erhöht seine finanzielle Beteiligung damit um 580,5 Millionen Euro für Investitionen und um 18,75 Mio. Euro in 2013, 37,5 Mio. Euro in 2014 und anschließend dauerhaft jährlich 75 Mio. Euro für die Kosten des laufenden Betriebes. Damit beteiligt sich der Bund bis 2014 insgesamt mit 5,4 Mrd. Euro am Ausbau U3 und ab 2015 dauerhaft jährlich mit 845 Mio. Euro

Mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013–2014“ werden Investitionsvorhaben gefördert, die der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für unter Dreijährige dienen und frühestens ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden. Verteilungsmaßstab für die Bundesmittel ist dabei die Zahl der Kinder unter drei Jahren zum 31.12.2010 in den jeweiligen Ländern. Die Bundesregierung erarbeitet zur Zeit die gesetzlichen Grundlagen für den weiteren Betreuungsausbau, sodass auch nach Ausschöpfung der bisherigen vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel ab 2015 weitere Betreuungsplätze geschaffen werden können. Dabei liegt ein Fokus auf dem Ausbau der Ganztagsbetreuungsangebote.

**(rückwirkende Leistungen  
Investitionshilfen, Sach- und Anschaffungskosten  
jährliche Dynamisierung)**

## **Gesetze für Mecklenburg Vorpommern**

### **KiföG-MV**

#### **§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen**

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit **für die mittelbare pädagogische Arbeit** einzuräumen. Dazu gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

**Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich.** Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

---

### **Landesverordnung über die Finanzmittel nach § 18 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (FinLVOKiföG M-V) Vom 30. März 2009**

#### **§ 1 Verwendung der Finanzmittel**

(1) Die Finanzmittel nach § 18 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von jährlich 5 000 000 Euro werden **ab dem Jahr 2009** eingesetzt für:

1. **die Gewährung der zusätzlichen zeitlichen Freistellung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, die die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und Maßgabe des § 10 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes wahrnehmen, in Höhe von jährlich 1 500 000 Euro,**
2. **die zusätzliche Ausstattung und pädagogische Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungsangebote in Höhe von jährlich 1 700 000 Euro,**

Dies ist nur eine Zusammenfassung mehrerer Gesetze, Verordnungen uvm. Es entspricht keiner Rechtsauskunft, sondern dient zur Information. Durch Hinzufügen sowie Weglassen einzelner Worte kann der Sachverhalt anders ausgelegt werden.

3. eine anteilige Finanzierung der Kosten der **Fach- und Praxisberatung** nach § 14 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von jährlich 1 500 000 Euro und

**§ 4 Verwendung der Finanzmittel gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2**  
Die Finanzmittel nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 sind gemäß § 14 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes anteilig für:

1. die **Personalkosten für Fach- und Praxisberatung** und
2. **auch für Honorarkosten externer Fach- und Praxisberatung** einzusetzen.

#### **§ 6 Vergabe der Finanzmittel**

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur weist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe **ab dem Jahr 2009** die Finanzmittel nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nach der Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen **und Tagespflege** am Stichtag 1. April des jeweiligen Vorjahres in drei Teilbeträgen am 1. Januar, am 1. April und am 1. September des laufenden Jahres zu.

**(Angebote für Fach- und Praxisberatung vom Jugendamt  
zusätzliche Anerkennung zur mittelbar, pädagogischen Arbeit  
Portfolio  
Eingewöhnung)**

---

**Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)**

**Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO)**

Stand: Mai 2008 6. veränderte Auflage

#### **§ 5 Satzungsrecht, Hauptsatzung**

**Satzung stimmt nicht mit Gesetzen überein, JA weiß es bereits seit 2014.**

Dies ist nur eine Zusammenfassung mehrerer Gesetze, Verordnungen uvm. Es entspricht keiner Rechtsauskunft, sondern dient zur Information. Durch Hinzufügen sowie Weglassen einzelner Worte kann der Sachverhalt anders ausgelegt werden.